Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/8 Om10/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1966

Norm

MSchG §11a
MSchG §22

Rechtssatz

"Tricloryl" verwechselbar ähnlich mit "Chloryl Blattgrün Perlen APC". Der Inhaber der älteren Marke ist allein kraft deren aufrechten Bestehens zur Löschungsklage gegen die jüngere Marke legitimiert. Der Geklagte kann Löschungsgründe nach § 22 c MSchG nur mit Widerklage geltend machen.

Veröff: PBl 1966,134 = ÖBl 1966,110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1966:RS0105438

Dokumentnummer

JJR_19660608_OPM0002_0000OM00010_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at